



Vereinssatzung des Waldkindergarten Kallamatsch e.V. (Stand 06.10.2023)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Waldkindergarten Kallamatsch“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch die Errichtung und den Unterhalt einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erarbeitung eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung und durch die Unterhaltung eines altersgemischten Kindergartens und einer Krippengruppe auf der Grundlage des Konzeptes.
3. Die ordentlichen Mitglieder (Eltern/ andere Sorgeberechtigte, vgl. § 4 Ziff. 1) sind zur aktiven Mitarbeit in der Einrichtung verpflichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten (Vereins-)Beiträge nicht zurück, anderes gilt für verauslagte Beträge und Kautionen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind Eltern oder andere Sorgeberechtigte (im Folgenden Eltern genannt), die mindestens ein Kind durch den Verein betreuen lassen. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern und unterstützen. Außerordentliche Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Angestellte des Vereins können nicht ordentliche Mitglieder sein, haben aber eine beratende Funktion und können auf Antrag außerordentliche Vereinsmitglieder werden, wobei in diesem Fall kein Vereinsbeitrag erhoben wird.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet
 - 1.a. entweder die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,
 - 1.b. oder außerhalb einer Mitgliederversammlung der gesamte Vorstand einstimmig, beraten durch die Betreuungspersonen.Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
2. Erfolgte die Aufnahme durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes gemäß Ziff. 1b, ist der Vorstand verpflichtet, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach der jeweiligen Aufnahme eines neuen Mitgliedes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der das neue Mitglied vorgestellt wird. Bei Überschreitung der Frist ist nach Ziff. 1a vorzugehen.



3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen (Vereinsbeiträgen) für ordentliche Mitglieder mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Der Vorstand kann in sozialen Härtefällen einzelnen Mitgliedern den Mitgliedsbeitrag stunden, reduzieren oder erlassen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet jeweils
 - durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand nach § 5 Ziff. 3. Bei einer natürlichen Person außerdem durch Tod, bei einer juristischen Person außerdem durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - durch eine ordentliche Kündigung gegenüber dem Mitglied nach § 5 Ziff. 2
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund nach § 5 Ziff. 4
 - bei Eltern von Kindergarten- oder Krippenkindern automatisch mit der Beendigung des Betreuungsvertrags für das jeweilige Kind, ohne dass es einer schriftlichen Austrittserklärung bedarf. Soll eine außerordentliche Mitgliedschaft fortbestehen, ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Der Mitgliedsbeitrag kann im Antrag frei festgesetzt werden, muss jedoch mindestens 5 Euro monatlich betragen.
 - Bei Angestellten des Vereins automatisch mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses. Soll eine außerordentliche Mitgliedschaft fortbestehen, ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Der Mitgliedsbeitrag kann im Antrag frei festgesetzt werden, muss jedoch mindestens 5 Euro monatlich betragen.
2. Im Falle einer Aufnahme eines Mitgliedes nach § 4 Ziff. 1b durch den Vorstand ist die Mitgliederversammlung berechtigt, auch ohne Vorliegen besonderer Gründe in der nach § 4 Ziff. 2 anberaumten Mitgliederversammlung die Kündigung des neu vorgestellten Mitgliedes mit einer Frist von einer Woche zum Ende eines Monats zu beschließen. Die Kündigung ist schriftlich durch den Vorstand auszusprechen; ist das betroffene Mitglied in der Mitgliederversammlung anwesend, reicht die mündliche Mitteilung der Kündigung gegenüber dem Mitglied durch den Vorstand aus, was zu protokollieren ist.
3. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied mit der Zahlung von mindestens drei Mitgliedsbeiträgen im Verzug ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.
5. Mit Austritt, Kündigung oder Ausschluss aus wichtigem Grund endet automatisch auch der Betreuungsvertrag.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Elternversammlung
3. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Mitgliederversammlungen finden in persona oder virtuell statt.



2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Protokoll wird vom Vorstand unterzeichnet. Die Mitteilung des Protokolls an die Mitglieder kann auch per E-Mail ohne die Unterschrift des Vorstandes erfolgen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach der Einladung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Vertretung eines Mitgliedes bei der Beschlussfassung ist zulässig, wenn dieses ein anderes stimmberechtigtes Mitglied dazu schriftlich bevollmächtigt hat. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Sollte die Mitgliederversammlung virtuell durchgeführt werden, erfolgt die Abstimmung mit einem geeignetem Online-Tool. Eine Beschlussfassung per schriftlichem Umlaufbeschluss ist zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, es sei denn, die Satzung sieht eine andere Mehrheit ausdrücklich vor. Beschlüsse, die jeweils nur den Kindergarten- bzw. Krippengruppenbereich betreffen, werden auch nur unter den jeweiligen stimmberechtigten Mitgliedern abgestimmt, wobei jeweils die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Beschlüsse, die das grundsätzliche Konzept, die Änderung der Fördermodelle oder bauliche Veränderungen zum Gegenstand haben, müssen mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst werden.
6. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen.
7. Die Mitgliederversammlung kann zwei Rechnungsprüfer bestellen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, und beauftragt diese, vor der nächsten Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber zu berichten.
8. Das pädagogische Fachpersonal ist auf Antrag bei der Mitgliederversammlung anzuhören. Der Antrag ist an den Vorstand zu stellen, welcher darüber entscheidet.

§ 8 Die Elternversammlung

1. In einer gemeinsamen Elternversammlung von Kindergarten und Krippengruppe werden die Aufgaben und Ziele sowie die Erziehungskonzeption der Elterninitiative erarbeitet und festgelegt. Die Elternversammlungen von Kindergarten und Krippengruppe werden ansonsten getrennt abgehalten, um die speziellen gruppenbezogenen Themen zu besprechen und abzustimmen.
2. Der Elternversammlung des Kindergartens gehören als Mitglieder alle Eltern, deren Kinder den Kindergarten besuchen, an, sowie auf Einladung des Vorstands in beratender Funktion das pädagogische Fachpersonal des Kindergartens. Eltern in diesem Sinne sind die für das jeweilige Kind sorgeberechtigten Personen. Jedes Elternpaar, von dem mindestens einer auch Vereinsmitglied ist, hat pro Kind, das den Kindergarten besucht, 1 Stimme. Im Innenverhältnis der Elternpaare gilt der nicht anwesende Teil durch den anwesenden auch ohne schriftliche Vollmacht als vertreten. Der anwesende Elternteil hat 1 Stimme. Eine Vertretung der Elternpaarstimme gegenüber einem anderen Mitglied der Elternversammlung ist durch schriftliche Bevollmächtigung zulässig. Dieselben Regelungen sind für die Elternversammlung der Krippengruppe analog anzuwenden.
3. Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstandes.



4. Der Vorstand ist Dritten gegenüber an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden und bedarf deren Zustimmung, wenn es sich um die in § 9 Ziff. 6 bezeichneten Rechtsgeschäfte handelt.
5. Die Elternversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Die Einberufung zur Elternversammlung erfolgt entsprechend den Regeln zur Einberufung zur Mitgliederversammlung, wobei die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt wird. Die Zustellung der Einladung an ein Elternteil ist ausreichend. Die Elternversammlungen werden protokolliert und von zwei Mitgliedern der Elternversammlung unterschrieben. Ladung zur Elternversammlung und Mitteilung des Protokolls können per E-Mail ohne Unterschrift erfolgen. Die Elternversammlung der Krippengruppe wird vom Vorstandsmitglied der Krippengruppen einberufen.
7. Die Elternversammlungen finden regelmäßig und mindestens vier Mal pro Kalenderjahr statt.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern. Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassenwart und der Vorstand aus dem Bereich der Krippengruppe.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann ein anderes Vorstandsmitglied nach Vorstandsbeschluss kommissarisch dessen Aufgabenbereich übernehmen.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn einzelne Vorstandsämter unbesetzt sind. Über die Beschlüsse werden schriftliche Protokolle angefertigt. Die Mitteilung dieser Protokolle an Mitglieder/Eltern kann per E-Mail erfolgen.
6. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, dass zu den nachfolgend genannten Rechtsgeschäften die Zustimmung der gemeinsamen Elternversammlung notwendig ist:
Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen (ausgenommen Praktikant*innen), Änderungen von inhaltlichen und konzeptionellen Grundlagen des Vereins und Eingehen von finanziellen Verpflichtungen in Höhe von mehr als 500,00 EUR (fünfhundert Euro).
7. Jedes Vorstandsmitglied ist allein für den Verein vertretungsberechtigt, mit Ausnahme des § 4 Ziff. 1b)
8. Der Vorstand kann eine Kindergartenordnung beschließen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 07.10.2002 in Kraft.

Die Änderungen / Ergänzungen vom 06.04.2021 treten am 01.09.2021 in Kraft.

Die Änderung durch Beschluss vom 06.10.2023 tritt mit Hinterlegung im Vereinsregister in Kraft.